

## Allgemeine Vertriebsbedingungen (AVB) 2026

### RAFI Eltec GmbH

#### 1. Geltungsbereich und Anwendbarkeit

- (1) Diese Allgemeinen Vertriebsbedingungen (nachstehend auch „AVB“ genannt) gelten für alle Vertragsverhältnisse, deren Inhalt eine Produktentwicklung, Machbarkeitsstudie für die Serienherstellung, Industrialisierung, Beratung, Herstellung, Materialbeschaffung, Prüfung oder Reparatur von elektronischen und elektromechanischen Produkten bzw. Baugruppen und die damit zusammenhängenden Leistungen der RAFI Eltec GmbH (nachstehend „RAFI Eltec“ genannt) betreffen.
- (2) Diese AVB gelten nur im Verhältnis zu Unternehmern, Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- (3) Diese AVB gelten zwischen der RAFI Eltec und ihren Kunden (nachstehend einzeln „Auftraggeberin“ genannt) ausschließlich. Das bedeutet, dass abweichende oder entgegenstehende Bedingungen einer Auftraggeberin von RAFI Eltec ausdrücklich abgelehnt werden, sofern und soweit RAFI Eltec diesen nicht ausdrücklich in einem von der Auftraggeberin und RAFI Eltec qualifiziert elektronisch oder handschriftlich unterschriebenen Dokument zugestimmt hat. Abweichende Regelungen in AGB der Auftraggeberin gelten nicht, selbst wenn RAFI Eltec Leistungen in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen erbringt. Das widerspruchslose Erbringen der Leistung oder die vorbehaltlose Annahme von Zahlungen durch RAFI Eltec stellt keine Zustimmung zu abweichenden Bedingungen der Auftraggeberin dar. Im unternehmerischen Verkehr gilt die sog. „Abwehrklausel“ dieser AVB als vereinbart, sodass die AVB von RAFI Eltec Vorrang haben.
- (4) Diese AVB sind auf alle Leistungen und Lieferungen an die Auftraggeberin RAFI Eltecs anwendbar und gelten somit für aktuelle und zukünftige Einzelverträge, Rahmenverträge, Bestellungen und andere Beauftragungsformen.
- (5) Wird ein Vertrag zwischen RAFI Eltec und einer Auftraggeberin mit der (auch konkludenten) Zustimmung der Auftraggeberin auf ein verbundenes Unternehmen RAFI Eltecs übertragen, gelten diese AVB mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung gleichermaßen für das Unternehmen, auf das der jeweilige Vertrag übergegangen ist.

#### 2. Rechtsnatur der Leistungen RAFI Eltecs

- (1) Bei den Leistungen RAFI Eltecs handelt es sich um eine Beauftragung gegen Vergütung, die je nach einzelvertraglicher Vereinbarung rechtlich unterschiedliche Vertragsinhalte umfassen kann. Das Geschäftsmodell RAFI Eltecs umfasst dabei stets die Auslagerung von Prozessen der Auftraggeberin im Hinblick auf deren Produkte, die andernfalls von der Auftraggeberin selbst auszuführen wären. Die Produkte sind in der Regel solche, die im Design und Anwendungszweck in unterschiedlichen Branchen von der Auftraggeberin vorgegeben werden. Die Designhoheit und Systemverantwortung sowie Inverkehrbringung obliegt somit der Auftraggeberin.
- (2) RAFI Eltec handelt folglich nie im Eigeninteresse, sondern im Interesse ihrer Auftraggeberin. Das bedeutet, dass die Leistungen RAFI Eltecs in der Regel als Auftragsentwicklung und/oder Electronic Manufacturing Service einzuordnen sind und die damit zusammenhängenden Tätigkeiten folglich eine Geschäftsbesorgung darstellen, die auf Risiko und Rechnung ihrer Auftraggeberin ausgeführt werden. Soweit die Auftraggeberin Herstellerin von Medizinprodukten

ist oder die gefertigten Produkte einem Zulassungsregime (insb. PPAP-Freigabe) unterliegen, ist RAFI Eltec ausschließlich reiner Lohnhersteller (Contract Manufacturer) ohne Hersteller- oder Inverkehrbringereigenschaft. Die Auftraggeberin bleibt in diesem Fall alleinige Inhaberin aller regulatorischen Pflichten, Zulassungen und der CE-Kennzeichnung; RAFI Eltec übernimmt insoweit keine eigenständigen Herstellerpflichten.

- (3) Electronic Manufacturing Services (nachstehend "EMS" genannt) stellen dabei eine Geschäftsbesorgung dar, die je nach Vereinbarung unterschiedlich ausgestaltet sind, in der Regel aber folgende Leistungen umfassen können:
- a. Beratung der Auftraggeberin bei der Vorbereitung eines von der Auftraggeberin oder einem Dritten entwickelten Produkts oder Prototyps für die Herstellung von Produkten in hohen Stückzahlen (sog. Industrialisierung inklusive Machbarkeitsanalyse und Beratung hinsichtlich des Produktionsprozesses);
  - b. Unterstützung der Auftraggeberin bei der Auswahl von Bauteilen und Materialien, die zur Herstellung benötigt werden;
  - c. Unterstützung der Auftraggeberin bei der Festlegung von Prüfschritten und Testeinrichtungen;
  - d. Beauftragung der Herstellung oder eigene Herstellung von Herstell- und Prüfeinrichtungen;
  - e. Herstellung von Produkten anhand der Spezifikation der Auftraggeberin;
  - f. Unterstützung der Auftraggeberin bei der Vorbereitung von Prüfunterlagen und Konformitätsnachweisen, soweit dies im Rahmen der Beauftragung ausdrücklich vereinbart und vergütet wird; die regulatorische Verantwortung für Zertifizierung, Registrierung und Meldepflichten verbleibt ausschließlich bei der Auftraggeberin als rechtlicher Herstellerin.

### **3. Zustandekommen von Verträgen (Angebot, Bestellung, Änderungsangebote)**

- (1) Auf Anfrage erstellt RAFI Eltec für ihre Auftraggeberin ein Angebot auf Basis der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationen. Die Auftraggeberin kann dieses Angebot durch Bestellung annehmen. Dadurch entsteht ein verbindlicher Einzelvertrag, der grundsätzlich nicht einseitig durch die Auftraggeberin storniert werden kann. RAFI Eltec ist jedoch bereit, im Einzelfall einer Stornierung zuzustimmen, wenn diese gegen Erstattung aller entstandenen Aufwendungen, Kosten für bestellte und beschaffte Komponenten und Materialien sowie eines angemessenen entgangenen Gewinns für die mit entsprechender Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Bedarfe erfolgt.
- (2) Sofern die Bestellung der Auftraggeberin Regelungen enthält, die von RAFI Eltecs Angebot abweichen, stellt diese Bestellung ein neues Angebot dar. RAFI Eltec ist daraufhin berechtigt, die Bestellung innerhalb einer Frist von zehn (10) Arbeitstagen ab Zugang anzunehmen oder abzulehnen.
- (3) Technische Änderungen der Produkte, Änderungen an Fertigungs-/Prüfeinrichtungen, an Soft- oder Hardware werden im Rahmen des Änderungsmanagements von RAFI Eltec bewertet und angeboten. Diese Änderungen können auf Wunsch der Auftraggeberin, aber auch aufgrund von Normenänderungen, Bauteiländerungen oder Materialabkündigungen der Hersteller oder ähnlichen Gründen notwendig werden. Hierbei legt RAFI Eltec stets die tatsächlichen Mehr- und Minderkosten für die Umsetzung der Änderungen (insbesondere für ggf. anfallendes und von RAFI Eltec nicht anderweitig verwendbares Restmaterial) im gesamten Herstellprozess zugrunde.
- (4) In dringenden Fällen kann RAFI Eltec nach vorheriger Information der Auftraggeberin und sofern diese nicht unverzüglich widerspricht, mit der Umsetzung beginnen, bevor eine formale

Beauftragung vorliegt. RAFI Eltec wird die Auftraggeberin dabei so früh wie möglich über den voraussichtlichen Aufwand informieren. Die für die Auftraggeberin entstandenen und angemessenen Aufwände werden nachträglich in Rechnung gestellt. Bei regulierten Produkten (z.B. Medizinprodukte, Automotive-Produkte mit PPAP-Freigabe oder OEM-Zulassung) ist ein Tätigwerden ohne formale Beauftragung ausschließlich für Maßnahmen zulässig, die die freigegebene Spezifikation, Stückliste (BOM) oder Fertigungsanweisung nicht berühren. Jede Abweichung von der freigegebenen Spezifikation bedarf in diesen Fällen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin, auch im Notfall.

#### 4. Besonderheiten von EMS- Leistungen

- (1) Die Materialbeschaffung für EMS und E<sup>2</sup>MS – Leistungen (z.B. Auswahl der einzelnen Bauteile und Materialien), erfolgt nach den Vorgaben der Auftraggeberin und mithin als Geschäftsbesorgung. Die unternehmerische Entscheidungsfreiheit und Produkthoheit verbleiben dabei ebenso wie das Risiko der Beschaffung komplett bei der Auftraggeberin.
- (2) Bei EMS – Leistungen haftet RAFI Eltec nur für einen fehlerfreien Beschaffungs-, Herstellungs- und Prüfprozess, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden. Die Haftung für Konstruktion, Material- und Bauteilauswahl (einschließlich des jeweiligen Herstellers), Design, Schutzrechtsverletzungen und die Eignung der Produkte zu einem bestimmten Zweck oder in bestimmten Umgebungsbedingungen trägt, mit Ausnahme von vorsätzlich verursachten Schäden, ausschließlich die Auftraggeberin. Gleiches gilt bei E<sup>2</sup>MS – Leistungen ab dem Zeitpunkt der Musterfreigabe, spätestens aber bei Beginn der Serienbelieferung (SOP). RAFI Eltec ist nicht berechtigt, ohne ausdrückliche schriftliche Freigabe der Auftraggeberin von der zuletzt freigegebenen Stückliste (BOM), dem freigegebenen Bauteilhersteller oder der freigegebenen Bezugsquelle abzuweichen (Design Freeze). Bei regulierten Produkten (insb. Medizinprodukte sowie Produkte mit PPAP-Freigabe) haftet RAFI Eltec bei eigenmächtiger Abweichung vom Design Freeze für durch die eigenmächtige Abweichung entstehende Schäden. Beratende Hinweise oder Verbesserungsvorschläge RAFI Eltecs im Rahmen von Machbarkeitsanalysen begründen hingegen keine Haftung RAFI Eltecs, sofern die Auftraggeberin diese ausdrücklich in die eigene Spezifikation übernommen und freigegeben hat.

#### 5. Besonderheiten bei Entwicklungsleistungen (E<sup>2</sup>MS)

- (1) Für sämtliche Entwicklungs- und Anpassungsleistungen von RAFI Eltec einschließlich Individualsoftware gilt bis zum Zeitpunkt der Musterfreigabe über die nachstehenden Regelungen hinaus mangels anderweitiger Vereinbarung das deutsche Werkvertragsrecht. Nicht ausdrückliche vereinbarte und vergütete Unterstützungshandlungen RAFI Eltecs für die Auftraggeberin, z.B. bei der technischen Lösungssuche oder Materialauswahl, sind keine werkvertragliche Leistung, sondern eine kostenlose Gefälligkeit RAFI Eltecs.
- (2) Auch formlose Mitteilungen oder E-Mails von der Auftraggeberin können als Beauftragungen im Sinne des Geschäftsbesorgungsvertrags gelten, wenn sich aus Inhalt und Umständen ergibt, dass eine entgeltliche Leistung beauftragt werden soll. RAFI Eltec wird die Auftraggeberin vor Erbringung der Leistung über den voraussichtlichen Aufwand und die entstehenden Kosten informieren. Ausnahmen von der Entgeltlichkeit sind schriftlich zu fixieren.
- (3) Entwicklungs- und Anpassungsleistungen können nur in enger Abstimmung mit der Auftraggeberin erfolgen. Die Auftraggeberin ist daher verpflichtet, RAFI Eltec angemessen zu unterstützen und insbesondere sämtliche Informationen zu überlassen, die sie zur Erbringung der vereinbarten Leistungen benötigt. Erhält RAFI Eltec die von ihrer Auftraggeberin benötigten Informationen (z.B. das Lastenheft oder die Produkthanforderungen oder Freigaben für Muster),

nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, verschieben sich die Terminpläne und Meilensteine entsprechend. Dadurch entstehende Mehrkosten stellt RAFI Eltec ihrer Auftraggeberin gegen entsprechenden Nachweis in Rechnung. RAFI Eltecs Auftraggeberin ist zur Freigabe oder Ablehnung von Mustern verpflichtet. Erfolgt binnen vier (4) Wochen ab Übersendung eines Musters keine Rückmeldung, obwohl RAFI Eltec die Auftraggeberin bei der Übersendung ausdrücklich auf diese Rechtsfolge des Schweigens hingewiesen hat, gelten die jeweiligen Muster als abgenommen.

## 6. Besonderheiten bei Auftragsentwicklungen

- (1) Für beauftragte Entwicklungsleistungen RAFI Eltecs gilt in der Regel deutsches Werkvertragsrecht. Für die anschließende Herstellung und Lieferungen kundenspezifischer Produkte und alle damit zusammenhängenden Leistungen RAFI Eltecs gelten ab der jeweiligen Musterfreigabe die Regelungen für EMS-Leistungen und somit das Recht des Geschäftsbesorgungsvertrags. RAFI Eltec erbringt in diesem Fall eine Produktionsdienstleistung und hält dafür Produktionskapazitäten langfristig bereit, während das Materialbeschaffungs- und Absatzrisiko vollständig bei der Auftraggeberin verbleibt. Kaufrechtliche Vorschriften finden auf diese Vertragsbeziehung keine Anwendung. Gleiches gilt für alle Serienlieferungen, selbst wenn diese in den zumeist standardisiert verwendeten Bestellunterlagen als Kauf-, Werk- oder Werkliefervertrag oder eine sonstige Vertragsart bezeichnet werden oder wurden.
- (2) Die Vertragsbeziehung ist auch nicht dahingehend auszulegen, dass eine als „Preis“ oder „Stückpreis“ bezeichnete Vergütung für die Herstellung der Baugruppen die Einordnung als Kaufvertrag rechtfertigen könnte. Die Verwendung dieser Bezeichnungen entspricht lediglich den Gepflogenheiten einiger Branchen und spiegelt nicht die tatsächliche rechtliche Natur der Leistungsbeziehung wider.
- (3) Etwas anderes gilt nur, wenn ausdrücklich und unter ausdrücklicher Bezugnahme auf vorstehende Bestimmung oder in einem von beiden Parteien ausgehandelten und rechtsverbindlich unterzeichneten Vertragsdokument eine andere Vertragsart bestimmt wurde.
- (4) Klarstellend wird festgehalten, dass Konstruktions-, Design- oder Entwicklungsmängel aus einer von RAFI Eltec vor Musterfreigabe oder Beginn der Serienbelieferung durchgeführten Entwicklungsleistung selbstverständlich auch dann der Gewährleistung unterliegen, wenn diese erst nach Musterfreigabe oder nach Beginn der Serienbelieferung entdeckt werden.

## 7. Besonderheiten bei Standardkomponenten

- (1) In der Regel liefert RAFI Eltec keine Standardkomponenten oder Handelswaren. Werden diese doch einmal von RAFI Eltec angeboten, so bilden sie eine Ausnahme von den vorstehend beschriebenen Leistungen RAFI Eltecs. Für deren Verkauf und Erwerb ist das deutsche Kaufvertragsrecht anwendbar.
- (2) Etwas anderes gilt, falls die Regelungen aus den AGB der RAFI GmbH & Co. KG in ihrer zum Kaufzeitpunkt gültigen Version einbezogen wurden. Diese sind unter <https://www.rafi-group.com/allgemeine-geschaeftsbedingungen/> einsehbar.

## 8. Beschaffung und Materialabnahmepflicht (Forecast)

- (1) Es wird häufig vereinbart, dass die Produktionsdienstleistungen in laufender Serienherstellung anhand einer Anfrage für mengenbezogene Preise oder einer rollierenden Bedarfsvorschau (häufig „Rolling Forecast“ genannt) erfolgen. Soweit zwischen den Parteien ein Rolling-Forecast-Verfahren vereinbart wurde, gelten die ersten drei Monate der Bedarfsvorschau als feste Bestellung, deren Menge und Lieferzeiten für beide Parteien verbindlich sind. Die darauffolgenden

drei Monate begründen eine Abnahmeverpflichtung der Auftraggeberin hinsichtlich der Fertigprodukte, sofern RAFI Eltec auf Basis dieser Mengen nachweislich Ressourcen und Materialien disponiert hat.

- (2) Die von der Auftraggeberin angekündigten Mengen für die weiteren sechs Monate, die auf die fest vereinbarten Mengen der ersten sechs Monate der Bedarfsvorschau folgen, stellen für RAFI Eltec eine Materialfreigabe dar. Folglich sind die beschafften Komponenten und Rohmaterialien für bis zu zwölf Monate abzunehmen, wobei im Hinblick auf die stetige Aktualisierung der Bedarfsvorschau die höchste angekündigte Menge zugrunde zu legen ist. Eine darüberhinausgehende Bedarfsvorschau ist für beide Parteien unverbindlich, falls nichts anderes vereinbart ist oder Umstände vorliegen, aufgrund derer RAFI Eltec davon ausgehen darf, dass die Vorschau bezüglich der Materialbeschaffung und Ressourcenplanung fest vereinbart ist (z.B. aufgrund von Lieferplänen, der Kommunikation von Termindruck oder unerwarteten Bedarfen).
- (3) Für RAFI Eltec nicht anderweitig verwertbares Restmaterial, welches projektspezifisch für die Auftraggeberin beschafft wurde (Excess Material), ist von der Auftraggeberin vollständig abzunehmen. Sofern kein Nachfolgeauftrag oder eine andere einvernehmliche Lösung zur Kompensation gefunden wird, steht es RAFI Eltec zu, die Materialkosten einschließlich des Vorleistungs- und Lagerentgelts zu berechnen und das gesamte Excess Material Zug um Zug zur Abholung bereitzustellen (FCA Incoterms 2020) oder, falls dies gewünscht wird, gegen Kostenersatz ordnungsgemäß zu entsorgen (z.B. bei Überalterung). Die Zahlungsfrist für das Materialentgelt beträgt 14 (vierzehn) Tage nach Erhalt der Abrechnung.
- (4) Bei Lieferverschiebungen kann RAFI Eltec auf Anfrage prüfen, ob das bereits beschaffte oder im Zulauf befindliche Material für die Auftraggeberin einlagern kann. Dazu ist eine Zwischenfinanzierung durch die Auftraggeberin erforderlich, die im Einzelfall in von Treu und Glauben getragenen Verhandlungen vereinbart wird. Wird binnen drei (3) Monaten ab Mitteilung der Lieferverschiebung für das jeweils betroffene Material keine Einigung gefunden, steht es RAFI Eltec frei, auf oben beschriebener Abnahme des Materials zu bestehen.
- (5) RAFI Eltec ist bestrebt, die Wünsche der Auftraggeberin so schnell wie möglich und technisch wie auch qualitativ möglichst hochwertig umzusetzen, ohne durch formalistisches Vorgehen wertvolle Zeit zu verlieren. Daher weist RAFI Eltec darauf hin, dass sämtliche Leistungen, die im ursprünglichen Lastenheft oder sonstigen Kundenanforderungen noch nicht konkretisiert waren, zu Nachtragsangeboten führen. Diese werden bei Bedarf in der Regel sechs (6) Monate nach Serienfreigabe erstellt und beinhalten Kostenersatz und marktübliche Vergütung für zusätzliche Leistungen. § 4 (4) ist diesbezüglich anwendbar.

## **9. Werkzeuge und andere Betriebs-/Fertigungsmittel**

- (1) Um die gewünschte EMS-Leistung erbringen zu können, kann es sein, dass besondere Werkzeuge oder andere Betriebs-/Fertigungsmittel (nachstehend „Werkzeuge“) individuell für die Auftraggeberin hergestellt werden müssen. Die Kosten hierfür trägt die Auftraggeberin entweder vollständig oder anteilig als sogenannte Einmalkosten.
- (2) Sofern es sich um Einmalkosten handelt, welche die Kosten der Herstellung der Werkzeuge zu 100% abdecken (Vollkosten), geht das Eigentum daran mit vollständiger Zahlung der Werkzeugkosten auf die Auftraggeberin über. Die Werkzeuge werden dann entsprechend als Eigentum der Auftraggeberin gekennzeichnet und im Auftrag der Auftraggeberin verwahrt. Dabei gelten die einschlägigen Regelungen des Handelsgesetzbuchs.
- (3) Sofern es sich bei den Einmalkosten um anteilige Einmalkosten handelt und nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, bleiben Werkzeuge oder andere Betriebs-/Fertigungsmittel stets im Eigentum von RAFI Eltec. RAFI Eltec verpflichtet sich jedoch, die individuell angefertigten

Werkzeuge oder Betriebs-/Fertigungsmittel nicht ohne die Zustimmung der Auftraggeberin für eigene oder fremde Zwecke zu nutzen. Die Zustimmung kann jedoch nicht unbillig von der Auftraggeberin verweigert werden.

- (4) Die Wartungs- und Instandhaltungskosten gehen, wenn keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen getroffen sind, zu Lasten des jeweiligen Eigentümers. Bei anteiligem Eigentum werden diese Kosten entsprechend anteilig getragen.
- (5) RAFI Eltec verfügt über umfangreiche Expertise in der Erstellung von Prüfmitteln. Die für diesen Prozess üblicherweise verwendete Software und die zugehörigen Lizenzen sind nicht für den eigenständigen Betrieb vorgesehen. Die Auftraggeberin muss beachten, dass die Prüfsoftware, welche zur Erstellung der Prüfmittel genutzt wird, geistiges Eigentum von RAFI Eltec ist und bei RAFI Eltec verbleibt. Die im Rahmen der Prüfmittelerstellung eigens beschaffte Hardware ist nach vollständiger Bezahlung Eigentum der Auftraggeberin.
- (6) Die Verwendung von Prüfmitteln, die von der Auftraggeberin bereitgestellt werden, erfordert eine sorgfältige Prüfung und gegebenenfalls die kostenpflichtige Integration in die IT-Landschaft und/oder in den Wartungsprozess. Für derartige Fälle ist eine separate Vereinbarung erforderlich. Eine entsprechende Vorgehensplanung stellt RAFI Eltec bei Bedarf gerne zur Verfügung.

#### **10. Risiko und Verantwortungsmatrix**

- (1) Die nachstehende Matrix regelt die Zuständigkeitsaufteilung zwischen der Auftraggeberin und RAFI Eltec für den jeweiligen Leistungs- und Verantwortungsbereich. Diese Verantwortungsaufteilung gilt immer dann, wenn nichts anderes ausdrücklich schriftlich zwischen RAFI Eltec und ihrer Auftraggeberin geregelt ist, beispielsweise in einer Rahmenvereinbarung, einer Qualitätssicherungsvereinbarung oder einem Vertrag über Entwicklungsleistungen.

Leistung	Verantwortlich	Unterstützen d	Freigabe (Abnahme)
Entwicklungsleistung bei reiner EMS-Beauftragung	Auftraggeberin oder deren Erfüllungsgehilfin	-	-
Entwicklungsleistung bei E <sup>2</sup> MS-Beauftragung	Auftraggeberin oder deren Erfüllungsgehilfin	RAFI Eltec (soweit beauftragt)	Auftraggeberin
Auftragsentwicklung mit anschließender EMS-Beauftragung	RAFI Eltec (soweit beauftragt)	Auftraggeberin oder deren Erfüllungsgehilfin	Auftraggeberin
Spezifikation für die Herstellung	Auftraggeberin oder deren Erfüllungsgehilfin	RAFI Eltec (soweit beauftragt)	Auftraggeberin
Materialauswahl mit Vorgabe	Auftraggeberin oder deren Erfüllungsgehilfin	RAFI Eltec (soweit beauftragt)	-
Materialauswahl ohne Vorgabe	RAFI Eltec (gemäß Kundenspezifikation)	Auftraggeberin	Auftraggeberin
Planung von Qualitätssicherung	Auftraggeberin	RAFI Eltec (soweit beauftragt)	-
Änderungskosten und Anpassungsentwicklung (z.B. Verfügbarkeit, Qualität von Bauteilen, gesetzliche Anforderungen, Vorgaben Dritter)	Auftraggeberin	RAFI Eltec (soweit beauftragt)	-
Umsetzung der vereinbarten Qualitätssicherungsmaßnahmen	RAFI Eltec (soweit beauftragt)	Auftraggeberin	Auftraggeberin (z.B. durch Audit)
Prüfungskonzept	Auftraggeberin	RAFI Eltec (soweit beauftragt)	Auftraggeberin
Durchführung der vereinbarten Prüfungen	RAFI Eltec	Auftraggeberin	-
Feldtests, Umgebungsbedingungen	Auftraggeberin	-	-
Herstellung der Produkte gemäß zuletzt freigegebenem Muster	RAFI Eltec (gemäß Beauftragung)	Auftraggeberin	-
Endprüfung vor Auslieferung an Endkunden	Auftraggeberin	-	-
Schulung/Betriebsanleitung/Montageanleitung	Auftraggeberin	RAFI Eltec (soweit beauftragt)	-

Leistung	Verantwortlich	Unterstützend	Freigabe (Abnahme)
Absatzrisiko im Zielmarkt der Auftraggeberin	Auftraggeberin	-	-
Zulassungen und Compliance in Zielmärkten	Auftraggeberin	RAFI Eltec (soweit beauftragt)	-
Finanzierung der Materialbeschaffung und Kosten des beschafften Materials gemäß Bedarfsvorschau	Auftraggeberin	RAFI Eltec (Vorfinanzierung für maximal 3 Monate)	-
Austausch/Reklamationen aus dem Feld ohne Produktionsfehler RAFI Eltecs	Auftraggeberin	RAFI Eltec gegen angemessene Entschädigung	-
Austausch/Reklamationen aus dem Feld bei nachgewiesenem Produktionsfehler und Austauschpflicht RAFI Eltecs	RAFI Eltec	Auftraggeberin	-

- (2) Die jeweils verantwortliche Partei ist sowohl für die Kosten als auch für die Durchführung und Qualität der jeweiligen Leistung verantwortlich. Die unterstützende Partei hat im Rahmen ihrer Fachkenntnisse durch Informationen und Vorschläge zu unterstützen, haftet jedoch nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für diese Unterstützungsleistung, vorausgesetzt, dass diese Leistung entsprechend vergütet ist. Die Freigabe entspricht der Verantwortungsübernahme für das Arbeitsergebnis der unterstützenden Partei, sofern und soweit die unterstützende Partei nicht arglistig oder vorsätzlich gehandelt hat.

**11. Leistungs- und Annahmeverzug**

- (1) RAFI Eltec haftet nicht für Unmöglichkeit oder Verzögerungen bei der Leistungserbringung, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, Pandemien oder Epidemien, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten trotz eines von RAFI Eltec geschlossenen kongruenten Deckungsgeschäfts und trotz zumutbarer Bemühungen um Ersatzbeschaffung) verursacht worden sind, die RAFI Eltec nicht zu vertreten haben.
- (2) Sofern solche Ereignisse RAFI Eltec die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind beide Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer wird RAFI Eltec die Auftraggeberin unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Leistungsfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Leistungsfrist nicht verfügbar,

sind beide Parteien berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine von der Auftraggeberin bereits erbrachte Gegenleistung wird unverzüglich von RAFI Eltec erstattet.

- (3) Ist der Auftraggeberin infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten, kann die Auftraggeberin durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber RAFI Eltec vom Vertrag zurücktreten. In Zweifelsfällen gelten die Voraussetzungen für Force Majeure und die Härtefallklauseln der International Chamber of Commerce (ICC) als zwischen den Parteien vereinbart. Die ICC-Klausel über höhere Gewalt (lange Version) ist somit in die Verträge jeweils mit einbezogen. Diese ist abrufbar unter: <https://iccwbo.org/wp-content/uploads/sites/3/2020/09/icc-force-majeure-hardship-clauses-march-2020-german.pdf>.
- (4) Bei Annahmeverzug oder sonstigen zurechenbaren Verletzungen von Mitwirkungspflichten durch die Auftraggeberin ist RAFI Eltec zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, berechtigt.

## 12. Mängelhaftung

- (1) Die Geltendmachung von Ansprüchen wegen mangelhafter Leistung RAFI Eltecs setzt voraus, dass die Auftraggeberin eine unverzügliche Prüfung und Mängelanzeige entsprechend ihrer Untersuchungs- und Rügeobliegenheit nachgekommen ist. Bei der geschäftsbesorgungsrechtlichen Natur des Vertrages gilt § 377 HGB analog: Erkennbare Leistungsmängel muss die Auftraggeberin innerhalb von zehn (10) Werktagen ab Erhalt der Leistung bzw. der Baugruppen schriftlich anzeigen; bei regulierten Produkten (Medizinprodukte oder sicherheitskritische Automotive-Baugruppen) beträgt die Frist abweichend dreißig (30) Kalendertage ab Erhalt. Versteckte Mängel sind in beiden Fällen unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von zwölf (12) Monaten ab Auslieferung der Baugruppe an den Endkunden, zu rügen.
- (2) Qualitätseinbußen oder Verminderungen der Verwendbarkeit der Baugruppen hat RAFI Eltec nur zu vertreten, wenn RAFI Eltec zugekauft Material nicht ordnungsgemäß oder über die Haltbarkeitsgrenze hinaus gelagert oder verwendet hat.
- (3) Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen mangelhaft erbrachter Leistungen beträgt zwei (2) Jahre ab Auslieferung der Baugruppe an die Auftraggeberin oder an einen von der Auftraggeberin bestimmten Ort. Abweichend davon beträgt die Verjährungsfrist bei regulierten Produkten (z.B. Medizinprodukte, sicherheitskritische Automotive-Baugruppen mit PPAP-Freigabe) drei (3) Jahre; die Frist beginnt in diesem Fall spätestens mit der Auslieferung der Baugruppe durch die Auftraggeberin an deren Endkunden, maximal jedoch fünf (5) Jahre nach Auslieferung der Baugruppe an die Auftraggeberin. Diese verlängerte Frist gilt nicht für Ansprüche, die auf einem von RAFI Eltec zu vertretenden Produktionsfehler beruhen, hinsichtlich dessen RAFI Eltec keine Kenntnis hatte und auch nicht hätte haben müssen.
- (4) RAFI Eltec haftet grundsätzlich nur für die fehlerfreie Ausführung der jeweils konkret beauftragten Leistungen. Die Haftung für Konstruktion, Material- und Bauteilwahl (einschließlich des jeweiligen Herstellers), Design, Schutzrechtsverletzungen und für die Eignung der Produkte zu einem bestimmten Zweck oder in bestimmten Umgebungsbedingungen trägt bei der Erbringung der in **Ziffer 4 und 5** beschriebenen EMS oder E<sup>2</sup>MS Leistungen mit Ausnahme von vorsätzlich verursachten Schäden ausschließlich die Auftraggeberin. Dies gilt insofern und insoweit nicht, wenn die Auftraggeberin die Konstruktion, die Material- und Bauteilwahl, das Design der Baugruppe ausdrücklich RAFI Eltec überlassen und RAFI Eltec sich dazu verpflichtet hatte.
- (5) Für kostenlose Gefälligkeiten haftet RAFI Eltec nur bei Vorsatz. Dies kann z.B. durch Vorschläge oder Ideen zu Produktänderungen oder bei der Suche von Ersatz-Bauteilen nach deren

Abkündigung erfolgen, wenn dies nicht zur Mangelbeseitigung gehört und wenn dies ohne Beauftragung oder Vergütung zur Unterstützung der Auftraggeberin erfolgen.

- (6) Im Fall eines rechtzeitig gerügten Leistungsmangels, der den Wert oder die Zweckeignung der Baugruppen nicht nur unerheblich beeinträchtigt, ist RAFI Eltec zunächst zur Nacherfüllung durch Neuherstellung oder Nachbesserung berechtigt und verpflichtet. RAFI Eltec steht dabei das Recht zur Wahl der Art der Nacherfüllung zu, sofern die gewählte Art der Nacherfüllung für die Auftraggeberin zumutbar ist und nicht zu einer unverhältnismäßigen Verzögerung führt. Nach zweimaligem Fehlschlagen der Nacherfüllung oder nach Ablauf einer von der Auftraggeberin gesetzten angemessenen Nachfrist ist die Auftraggeberin berechtigt, die Vergütung angemessen herabzusetzen oder den Geschäftsbesorgungsvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein Rücktrittsrecht besteht aufgrund der geschäftsbesorgungsrechtlichen Einordnung nicht.
- (7) Führt das von der Auftraggeberin vorgegebene Design bzw. die vorgegebene Konstruktion dazu, dass die Baugruppen im Schadensfall nicht reparierbar sind, sind die Nacherfüllungsrechte der Auftraggeberin auf die Minderung der Vergütung beschränkt. Schadensersatzansprüche der Auftraggeberin wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit bleiben unberührt.
- (8) Das Recht der Auftraggeberin, im Verschuldensfalle Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt.
- (9) Die Auftraggeberin verpflichtet sich, die Eignung des Produkts für ihre Verwendung selbst sicherzustellen, insbesondere Feldtests unter realistischen Umweltbedingungen der potenziellen Einsatzorte sicherzustellen. Bei Verletzung dieser Pflicht ist RAFI Eltecs Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, es sei denn, RAFI Eltec verletzt eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht); in diesem Fall haftet RAFI Eltec auch für einfache Fahrlässigkeit, begrenzt auf den vorhersehbaren Schaden.
- (10) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung aus unerlaubter Handlung einschließlich der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie nach der EU-Produkthaftungsrichtlinie 2024/2853, die bis zum 9. Dezember 2026 in deutsches Recht umzusetzen ist und insbesondere die Haftung für Software, digitale Dienste und KI-Komponenten in Produkten erweitert, bleiben von vorstehender Regelung unberührt. Etwaige Regressansprüche RAFI Eltecs gegenüber ihren Vorlieferanten richten sich nach den jeweils einschlägigen Vertragsbeziehungen und den allgemeinen Vorschriften. Im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens RAFI Eltec oder der Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen von RAFI Eltec haftet RAFI Eltec nach den gesetzlichen Regelungen; ebenso bei schuldhafter Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Schadensersatzhaftung RAFI Eltecs auf den bei Vertragsschluss oder spätestens bei Begehung der Pflichtverletzung vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (11) Soweit in diesem Absatz oder in den Ziffern 9, 10 oder in der nachfolgenden Ziffer 12 nicht ausdrücklich anders geregelt, ist RAFI Eltecs Haftung ausgeschlossen. Unberührt bleibt stets die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Schäden aufgrund vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens von RAFI Eltec oder ihrer Erfüllungsgehilfen sowie für Schäden aufgrund der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten).

### **13. Rückruf-, Feld- oder Austauschaktionen**

- (1) RAFI Eltec steht auch für trotz ihrer hohen Qualitätsstandards entstandene Mängel ein, falls diese nachweislich von RAFI Eltec verursacht und verschuldet wurden oder RAFI Eltec gesetzlich dafür haftbar gemacht werden kann. Eventuelle Regressforderungen werden von RAFI Eltec jedoch nur

dann akzeptiert, wenn die Auftraggeberin nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet ist, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, und RAFI Eltec im Vorfeld in diese Maßnahmen einbezogen war. RAFI Eltec haftet nur in dem Umfang, in dem RAFI Eltec auch gegenüber Dritten für diese Kosten haften würde.

- (2) RAFI Eltec weist insbesondere ausdrücklich darauf hin, dass die Haftung für die Kosten eines Rückrufs oder eines vorsorglichen Austauschs von Produkten RAFI Eltecs nur bei Bestehen einer gesetzlichen Verpflichtung übernommen wird, es sei denn, die Kostentragung wurde im Vorfeld schriftlich zwischen den Parteien abgestimmt und verbindlich vereinbart. Dies gilt insbesondere bei rein optischen Mängeln. RAFI Eltec übernimmt in der Regel auch nicht die Kosten eines vorsorglichen Austauschs aus Kulanz oder Imagegründen, in denen etwaige Mängel keine Gefahr für die Rechtsgüter von Dritten darstellen.
- (3) Die Versicherungsbedingungen im Rahmen der Betriebshaftpflicht überlässt RAFI Eltec ihrer Auftraggeberin auf schriftliche Anfrage zur Information.
- (4) Soweit ein Rückruf oder eine Field Safety Corrective Action oder einer entsprechenden Automotive-Rückrufverpflichtung auf einem nachgewiesenen Produktionsfehler RAFI Eltecs beruht, ist RAFI Eltec verpflichtet, die Auftraggeberin bei der Durchführung der FSCA angemessen zu unterstützen und die RAFI Eltec nachweislich zuzurechnenden Kosten zu erstatten. Die Kostentragung richtet sich nach dem auf RAFI Eltecs Produktionsfehler entfallenden Schadensanteil; eine Gesamtschuld ist ausgeschlossen. RAFI Eltec ist in diesen Fällen vor Einleitung der Maßnahme in die Planung einzubeziehen und hat das Recht, die Kausalität des Produktionsfehlers zu prüfen.
- (5) FSCAs, die auf einer Konstruktionsentscheidung, Materialvorgabe oder Spezifikation der Auftraggeberin beruhen, gehen vollständig zu Lasten der Auftraggeberin. RAFI Eltec unterstützt die Auftraggeberin in diesen Fällen gegen angemessenen Kostenersatz. RAFI Eltec ist in diesen Fällen nicht verpflichtet, Kosten vorzufinanzieren.

#### **14. Änderungsmanagement und Design Freeze**

- (1) Jede Abweichung von der zuletzt von der Auftraggeberin freigegebenen Spezifikation, Stückliste (Bill of Materials, BOM), Fertigungsanweisung, Prüfvorschrift oder genehmigten Bezugsquelle bedarf der vorherigen schriftlichen Freigabe der Auftraggeberin (Änderungskontrolle / Change Control). Dies gilt unabhängig davon, ob die Änderung auf Wunsch der Auftraggeberin, aufgrund von Materialabkündigungen, Normänderungen oder sonstigen Umständen erforderlich wird. RAFI Eltec ist verpflichtet, Änderungsbedarfe unverzüglich schriftlich bei der Auftraggeberin anzuzeigen.
- (2) Bei regulierten Produkten (insb. Medizinprodukte sowie Automotive-Produkte mit PPAP-Freigabe oder OEM Customer Specific Requirements) ist die Auftraggeberin für die Einholung etwaiger behördlicher Genehmigungen, die Benachrichtigung der Benannten Stelle sowie die Aktualisierung der technischen Dokumentation und des PPAP verantwortlich. Bis zum Vorliegen der erforderlichen Freigaben hat RAFI Eltec ausschließlich nach der bisher freigegebenen Spezifikation zu fertigen; ein Abweichen ist ausgeschlossen.
- (3) Kosten für Neubewertungen, Neuzulassungen, zusätzliche Prüfungen und Produktionsunterbrechungen im Zusammenhang mit Änderungen trägt die Partei, die den Änderungsbedarf verursacht hat. Ist die Änderung auf gesetzliche oder normative Anforderungen zurückzuführen, die beide Parteien gleichermaßen betreffen, tragen die Parteien die Kosten hälftig, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wird.
- (4) RAFI Eltec führt über alle freigegebenen Änderungen ein nachvollziehbares Änderungsregister und stellt dieses der Auftraggeberin auf Anforderung, insb. im Rahmen von Audits, zur Verfügung.

Die Aufbewahrungsfrist für Änderungsdokumente richtet sich nach den gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen des jeweiligen Produktbereichs.

#### **15. Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)**

- (1) Bei der Herstellung von Medizinprodukten nach MDR/IVDR sowie von sicherheitskritischen Automotive-Produkten (Einstufung gemäß OEM Customer Specific Requirements oder IATF 16949) ist der Abschluss einer Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) zwischen der Auftraggeberin und RAFI Eltec verpflichtend. RAFI Eltec und die Auftraggeberin werden daher Regelungen aushandeln, die Bestandteil des jeweiligen Einzelvertrages werden und insbesondere Prüfpflichten, Dokumentationsanforderungen, Auditrechte der Auftraggeberin und die Einbindung von RAFI Eltec in das Qualitätsmanagementsystem (QMS) der Auftraggeberin beinhalten.
- (2) Ohne abgeschlossene QSV ist RAFI Eltec bei regulierten Produkten nach Abs. (1) nicht verpflichtet, die Serienproduktion aufzunehmen. Kommt die QSV aus Gründen, die die Auftraggeberin zu vertreten hat, nicht zustande, hat RAFI Eltec das Recht, vom Einzelvertrag zurückzutreten und die bis dahin entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen. Beratende oder vorbereitende Tätigkeiten RAFI Eltecs vor Abschluss der QSV begründen keine Bindungswirkung bezüglich der Serienproduktion.

#### **16. Preise, Zahlungsbedingungen**

- (1) RAFI Eltecs Preise verstehen sich FCA Überlingen (Deutschland) gemäß ICC INCOTERMS 2020, zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer und der Kosten für Verpackung und Logistik, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart. RAFI Eltecs Angebotspreise gelten vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen jeweils für die angebotene Bestellmenge bzw. auf Wunsch für eine Rahmenmenge mit einer bestimmten Laufzeit, innerhalb derer Abrufe getätigt werden können. Wenn keine andere Vereinbarung getroffen wird, gelten die Preise maximal ein Jahr ab Angebotsabgabe. Ändert sich der Erzeugerpreisindex des Statistischen Bundesamts der Bundesrepublik Deutschland für gewerbliche Produkte gegenüber dem zum Angebotsdatum veröffentlichten Index um mehr als drei Prozent (3%), sind die Preise auf Verlangen eines Vertragspartners entsprechend anzupassen. Die Parteien klären die Einzelheiten in solchen Fällen in fairen und partnerschaftlichen Verhandlungen.
- (2) Für die Fälligkeit von Entwicklungskosten (Einmalkosten) gilt: vierzig Prozent (40%) werden bei Beauftragung und mit Rechnungsstellung fällig. Weitere dreißig Prozent (30%) werden nach Zwischenmusterfreigabe und mit Rechnungsstellung fällig. Die letzten dreißig Prozent (30%) werden nach Serienfreigabe und mit Rechnungsstellung fällig.
- (3) Alle anderen Zahlungen sind innerhalb von dreißig (30) Tagen netto ab Rechnungsstellung, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, fällig.
- (4) Nach Ablauf des Fälligkeitsdatums werden Verzugszinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank pro Jahr berechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens behält RAFI Eltec sich daneben vor.

#### **17. Eigentumsvorbehalt**

- (1) Bis zum vollständigen Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag behält RAFI Eltec sich das Eigentum an der gelieferten Ware vor („Vorbehaltsware“). Bei Vertragsverletzungen durch die Auftraggeberin, einschließlich Zahlungsverzug, ist RAFI Eltec berechtigt, die Vorbehaltsware nach angemessener Fristsetzung zurückzufordern. Die Auftraggeberin ist in diesem Fall zur Herausgabe verpflichtet. Die Rückforderung der Vorbehaltsware durch RAFI Eltec stellt stets

einen Rücktritt vom Vertrag dar. RAFI Eltec behält sich in diesem Fall das Recht zur Geltendmachung von Schadensersatz und Aufwendungen vor.

- (2) Die Auftraggeberin hat die Vorbehaltsware für die Dauer des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln, angemessen zu lagern, auf eigene Kosten gegen alle üblichen Risiken (insb. Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden) zu versichern und, soweit erforderlich, zu warten.
- (3) Solange und soweit die dafür vereinbarte Vergütung nicht vollständig bezahlt ist, hat die Auftraggeberin RAFI Eltec unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, wenn die Ware mit Rechten eines Dritten belastet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt wird. Die Auftraggeberin haftet gegenüber RAFI Eltec für den entstandenen Ausfall, soweit der Dritte die etwaigen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag.
- (4) Die Auftraggeberin ist widerruflich zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr berechtigt. In diesem Falle tritt die Auftraggeberin jedoch bereits mit Abschluss des Geschäftsbesorgungsvertrags alle Forderungen aus einer solchen Weiterveräußerung, gleich ob diese vor oder nach einer eventuellen Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware erfolgt, in Höhe des mit RAFI Eltec vereinbarten Rechnungsendbetrags einschließlich Mehrwertsteuer an RAFI Eltec ab. RAFI Eltec nimmt die Abtretungen hiermit an. Unbesehen der Befugnis RAFI Eltecs, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt die Auftraggeberin auch nach der Abtretung zum Einzug der Forderungen ermächtigt. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich RAFI Eltec, die Forderungen nicht einzuziehen, solange und soweit die Auftraggeberin ihren Zahlungsverpflichtungen RAFI Eltec gegenüber nachkommt, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder ähnlichen Verfahrens gestellt ist und keine Zahlungseinstellung vorliegt.
- (5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch die Auftraggeberin wird stets für RAFI Eltec vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht RAFI Eltec gehörenden Gegenständen verarbeitet, erwirbt RAFI Eltec Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstandene Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- (6) Wird die Vorbehaltsware mit anderen Produkten untrennbar verbunden oder vermischt, die nicht im Eigentum RAFI Eltecs stehen, erwirbt RAFI Eltec Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgte die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache als die Hauptsache der Auftraggeberin anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass die Auftraggeberin RAFI Eltec anteilmäßig Miteigentum überträgt. Die Auftraggeberin verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für RAFI Eltec.
- (7) Soweit die oben genannten Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um 10% oder mehr übersteigen, gibt RAFI Eltec die jeweiligen Sicherheiten nach eigener Auswahl frei.

#### **18. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte**

Die Auftraggeberin ist zur Aufrechnung nur berechtigt, soweit die geltend gemachten Gegenansprüche unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht der Auftraggeberin im gesetzlichen Umfang bleibt unberührt, soweit es auf demselben rechtlichen Verhältnis beruht.

#### **19. Geistiges Eigentum**

- (1) Für einen Teil von RAFI Eltecs Entwicklungs- und Anpassungsleistungen nutzt RAFI Eltec eigenes, auf eigene Kosten entwickeltes Know-how in Bezug auf Software und Hardware, an denen RAFI Eltec bereits bestehende gewerbliche Schutzrechte (z.B. Patente oder

- Urheberrechte) zustehen („Background Know-how“ oder „Altschutzrechte“). Dieses Background Know-how schließt auch das gesamte Know-how der mit RAFI Eltec verbundenen Unternehmen mit ein. Das Background Know-how und sämtliche daran bestehenden Schutzrechte bleiben RAFI Eltecs alleiniges geistiges Eigentum, unabhängig von der nationalen oder internationalen Anmeldung oder Registrierung gewerblicher Schutzrechte. Die Auftraggeberin erhält an RAFI Eltecs Background Know-how im Rahmen von Entwicklungsaufträgen in der Regel lediglich eine einfache Lizenz, welche der Auftraggeberin die Möglichkeit zum Weiterverkauf der von RAFI Eltec hergestellten Produkte gibt. Dadurch kann RAFI Eltec der Auftraggeberin vergleichsweise kostengünstige Entwicklungs- und Anpassungsleistungen von individuellen Produkten anbieten. Details oder Abweichungen davon können im Einzelfall ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.
- (2) Kundenspezifische Entwicklungs- und Anpassungsleistungen ergeben häufig auch neues Know-how und entsprechende gewerbliche Schutzrechte („Foreground Know-how“ oder „Neuschutzrechte“). Soweit dieses Foreground Know-how sich vom Background Know-how separat weitergeben lässt und ausschließlich von der Auftraggeberin finanziert wurde, gehen die Nutzungsrechte zur ausschließlichen Nutzung auf die Auftraggeberin über. Bei anteiligen Entwicklungskosten erhält die Auftraggeberin ein weitgehendes Nutzungsrecht an den Neuschutzrechten, RAFI Eltec bleibt aber gleichermaßen zur freien Nutzung der Neuschutzrechte im Rahmen der gemeinsamen Projekte berechtigt, auch im Hinblick auf alle mit RAFI Eltec verbundenen Unternehmen.
  - (3) Die Parteien sind während der Zusammenarbeit im jeweiligen Projekt im Hinblick auf die Informationen über Altschutzrechte und Neuschutzrechte sowie sonstiges nicht öffentlich zugängliches Know-how zur strengen Geheimhaltung über einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach dem entsprechenden Projektbeginn verpflichtet. Daher schließt RAFI Eltec in der Regel bereits vor Projektbeginn Geheimhaltungsvereinbarungen mit der Auftraggeberin ab, die auch Vertragsstrafen enthalten. Dennoch ist in der heutigen Zeit ein Austausch mit verbundenen Unternehmen sowohl für RAFI Eltec als auch für die Auftraggeberin im notwendigen Rahmen zu ermöglichen, weshalb verbundene Unternehmen im Sinne der § 18 AktG in diesem Zusammenhang nicht als Dritte gelten. Diese müssen entsprechend zur Geheimhaltung verpflichtet werden, bevor Informationen weitergegeben werden.

## 20. Schutzrechte Dritter

- (1) RAFI Eltec produziert Produkte nach kundenseitig vorgegebenen Spezifikationen, sofern nicht ausdrücklich Entwicklungs- und Anpassungsleistungen beauftragt wurden.
- (2) Das Design und die Funktionalität der Produkte stammen nicht von RAFI Eltec und RAFI Eltec prüft nur nach den Vorgaben der Auftraggeberin, ob die Produzierbarkeit der Produkte gegeben ist.
- (3) Mit der Annahme des Angebots RAFI Eltecs erklärt die Auftraggeberin, vorab geprüft zu haben, dass keine Abhängigkeit der Produkte von Dritten zustehenden Gebrauchs- oder Geschmacksmustern, Patenten oder sonstigen geistigen Schutzrechten bestehen. Dies umfasst alle Schutzrechte, die bei einer deutschen oder europäischen Behörde zum Zeitpunkt der Annahme dieses Angebots in Deutschland oder einem anderen Mitgliedstaat der EU angemeldet oder einzusehen sind sowie sämtliche Länder, in die die Auftraggeberin plant, die von RAFI Eltec hergestellten Produkte zu liefern oder in denen diese zukünftig genutzt werden.
- (4) Sollten dennoch solche Schutzrechte bestehen, ist die Auftraggeberin verpflichtet, RAFI Eltec von allen hieraus entstehenden direkten und indirekten Kosten, Gebühren, Schäden und anderen wirtschaftlichen Nachteilen freizustellen.

## 21. IT-Sicherheit und Compliance

- (1) Die Parteien stellen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zur IT-Sicherheit durch geeignete Maßnahmen in ihren Unternehmen sicher. Dies umfasst insbesondere die Anforderungen der NIS2-Richtlinie (EU 2022/2555) und des zu ihrer Umsetzung ergangenen NIS-2-Umsetzungsgesetzes (NIS2UmsuCG), soweit die jeweilige Partei in den persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich fällt. Unternehmen der Elektronikfertigung können als „wichtige Einrichtungen“ oder „wesentliche Einrichtungen“ im Sinne des NIS2UmsuCG einzustufen sein und haben in diesem Fall erhöhte Sicherheitspflichten zu erfüllen. Für den jeweils aktuellen IT-Grundschutz bieten die zuständigen Behörden im Land der jeweiligen Betriebsstätte frei zugängliche Empfehlungen. Von diesen darf nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.
- (2) Den Parteien steht jeweils ein fristloses Sonderkündigungsrecht im Hinblick auf alle davon potenziell betroffenen Vereinbarungen zu, sofern objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der jeweils andere keinen ausreichenden IT-Grundschutz im Sinne des vorstehenden Absatzes (1) im Unternehmen umgesetzt hat.
- (3) Sowohl die Auftraggeberin als auch RAFI Eltec sind zur Einhaltung der für sie jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet. Sofern ein Code of Conduct oder eine andere Selbstverpflichtung öffentlich bekannt gemacht wurde, verpflichten sich beide Parteien wechselseitig zur Einhaltung der darin zum jeweiligen Zeitpunkt einer Handlung oder eines Unterlassens enthaltenen Pflichten. Die Auftraggeberin und RAFI Eltec, also beide Parteien, verpflichten sich gegenseitig, die zur Erfüllung der gesetzlichen Sorgfaltspflichten erforderlichen Informationen und Nachweise auf Anforderung zeitnah bereitzustellen. Sie sind berechtigt, die Zusammenarbeit zu suspendieren oder zu beenden, sofern von einer der Parteien trotz angemessener Fristsetzung nachweislich wesentliche Compliancepflichten verletzt werden und dadurch die andere Partei einem erhöhten rechtlichen Risiko ausgesetzt wird.

## 22. Sonstige Regelungen

- (1) Alle Einzelverträge zwischen RAFI Eltec und der Auftraggeberin und sämtliche im Zusammenhang damit stehenden Streitigkeiten unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Sowohl RAFI Eltec als auch die Auftraggeberin sind dazu verpflichtet, im Schadensfall den Schaden so gering wie möglich zu halten (Schadensminderungspflicht).
- (3) Erfüllungs- und Nacherfüllungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Einzelverträgen oder diesen Allgemeinen Vertriebsbedingungen ist der Gesellschaftssitz RAFI Eltecs. Befindet sich der Sitz der Auftraggeberin außerhalb Deutschlands gilt an Stelle des Gerichtsstands ein Schiedsgericht gemäß den bei Antragstellung geltenden Regeln der Internationalen Handelskammer in Paris als vereinbart. Ort des Schiedsverfahrens ist München. Die Verfahrenssprache ist in der Regel Deutsch. Falls jedoch die Kommunikation überwiegend in Englisch geführt wurde und die entscheidungsrelevanten Dokumente größtenteils auf Englisch verfasst sind, ist Verfahrenssprache Englisch.
- (4) Vor Anrufen eines Gerichts oder Schiedsgerichts werden RAFI Eltec und die Auftraggeberin ein Mediationsverfahren einleiten, um eine gütliche Beilegung jeglicher Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einem Einzelvertrag oder diesen Allgemeinen Vertriebsbedingungen zu erzielen. Sowohl im Hinblick auf Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes als auch nach Beendigung des Mediationsverfahrens bleibt der Weg zu einem ordentlichen Gericht oder Schiedsgericht unberührt. Im Übrigen gilt das Mediationsgesetz (MedG).

- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Vertriebsbedingungen ganz oder teilweise unvollständig, nichtig oder unwirksam sein, bleiben die übrigen Regelungen und Bedingungen davon unberührt. Anstelle einer unvollständigen, nichtigen oder unwirksamen Bestimmung werden RAFI Eltec und die Auftraggeberin über eine wirksame Regelung verhandeln, welche mit dem wirtschaftlichen Zweck der unvollständigen, nichtigen oder unwirksamen Regelung vergleichbar ist.
- (6) Entsprechendes soll bei Vertragslücken gelten.

Gesellschaftssitz und Geschäftsanschrift:

**RAFI Eltec GmbH**  
Im Langäcker 1  
88662 Überlingen  
Deutschland  
Tel.: 07551 80000  
[www.rafi-group.com](http://www.rafi-group.com)